



Brüssel, den 28.11.2018
COM(2018) 792 final

2018/0407 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der
Energiegemeinschaft im Hinblick auf die Verlängerung der Amtszeit des Direktors des
Sekretariats der Energiegemeinschaft zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft im Hinblick auf die Verlängerung der Amtszeit des Direktors des Sekretariats der Energiegemeinschaft zu vertreten ist.

Der derzeitige Direktor des Sekretariats der Energiegemeinschaft, Herr Janez Kopac, wurde erstmals im Jahr 2012 ernannt. Sein Mandat, das im Jahr 2015 verlängert wurde, läuft am 30. November 2018 aus.

Gemäß den Artikeln 69 und 88 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft wird der Direktor des Sekretariats der Energiegemeinschaft vom Ministerrat der Energiegemeinschaft mit einfacher Mehrheit ernannt. Ausschließlich die Kommission hat das Recht, den Direktor vorzuschlagen.

2. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Für eine dritte Amtszeit von Herrn Kopac als Direktor des Sekretariats der Energiegemeinschaft gibt es zahlreiche Gründe:

Zum einen ist es wichtig, in der Entwicklung der Energiegemeinschaft Kontinuität zu gewährleisten. Herr Kopac hat bei der Verwaltung der Energiegemeinschaft in wesentlichen Bereichen sehr gute Ergebnisse erzielt. Diese betreffen insbesondere die Reform des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft, die Gewährleistung der Umsetzung des Besitzstands und die Übernahme einer zentralen Rolle bei der Reform der Energiemärkte in den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft.

Zum anderen verwaltet Herr Kopac sein Portfolio auf konstruktive und proaktive Weise. Er nimmt seine Aufgaben engagiert und mit Blick auf die Erfüllung der Ziele des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft wahr. Dabei setzt er sich im Rahmen seiner Tätigkeit unter anderem dafür ein, die jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien der Energiegemeinschaft mit den wichtigsten Grundsätzen des EU-Rechts in Einklang zu bringen. Durch Gewährleistung der Professionalität und eines hohen Leistungsniveaus seiner Mitarbeiter hat er darüber hinaus dem Sekretariat der Energiegemeinschaft institutionelle Integrität verliehen und bewahrt.

Schließlich hat Herr Kopac bei zahlreichen Gelegenheiten nachgewiesen, dass er seine Aufgaben unabhängig ausübt. Durch die Ernennung von Herrn Kopac als Angehöriger eines EU-Mitgliedstaats wären die Ausgewogenheit der Beschlussfassung und die Unparteilichkeit innerhalb der Energiegemeinschaft auch weiterhin sichergestellt.

Der im Namen der Europäischen Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

3. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

3.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

3.1.1. Grundsätze

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame

Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage des vorgeschlagenen Beschlusses.

3.2. Materielle Rechtsgrundlage

3.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so ist der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage zu stützen, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

3.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen den Bereich Energie. Somit ist Artikel 194 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

3.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 194 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft im Hinblick auf die Verlängerung der Amtszeit des Direktors des Sekretariats der Energiegemeinschaft zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 69 und 88,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft wurde von der Union mit dem Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006¹ geschlossen und trat am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Gemäß den Artikeln 69 und 88 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft wird der Direktor des Sekretariats der Energiegemeinschaft durch einen Verfahrensakt des Ministerrates auf Vorschlag der Europäischen Kommission ernannt.
- (3) Die Energiegemeinschaft führt derzeit einen Reformprozess durch; dieser umfasst eine Reihe neuer Legislativvorschläge, die die aktive Mitwirkung des Sekretariats erfordern.
- (4) Herr Janez Kopac hat das Sekretariat bereits in der Vergangenheit wirksam, effizient und unabhängig verwaltet und ist daher in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, dem im Anhang dieses Beschlusses enthaltenen Entwurf des Verfahrensakts des Ministerrates zuzustimmen.

¹ ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2018
COM(2018) 792 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der
Energiegemeinschaft im Hinblick auf die Verlängerung der Amtszeit des Direktors des
Sekretariats der Energiegemeinschaft zu vertreten ist**

ANHANG

Vorschlag für einen

Verfahrensakt des Ministerrates über die Verlängerung der Amtszeit des Direktors des Sekretariats der Energiegemeinschaft

Der Ministerrat der Energiegemeinschaft —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 69 und 88,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission an den Ministerrat, die Amtszeit von Herrn Janez Kopac als Direktor des Sekretariats der Energiegemeinschaft zu verlängern,

gestützt auf die Punkte II.1 und II.5 der Regeln für die Einstellung, die Arbeitsbedingungen und die geografische Ausgewogenheit des Sekretariatspersonals, die mit dem Beschluss 2006/02/MC-EnC des Ministerrates der Energiegemeinschaft vom 17. November 2006 angenommen wurden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Ministerrat verlängert die Amtszeit von Herrn Janez Kopac als Direktor des Sekretariats der Energiegemeinschaft ab dem 1. Dezember 2018.

Artikel 2

Für die Arbeitsbedingungen des Direktors gilt das Statut in seiner letzten Fassung. Die jährliche Bruttovergütung des Direktors wird auf 168 042,96 EUR festgesetzt, was der Vergütung für seine vorherige, im Jahr 2015 verlängerte Amtszeit entspricht, die zur Berücksichtigung der Inflation angepasst wurde.

Artikel 3

Das Sekretariat macht diesen Verfahrensakt allen Parteien und Organen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft innerhalb von sieben Tagen nach seiner Annahme zugänglich.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Ministerrates

Vorsitz